

Angenommen am:  
02.12.2014

## Ergebnisprotokoll

### 3. Sitzung

am 16.09.2014 im Umweltbundesamt (UBA), Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

#### TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

#### TOP 3 Genehmigung des Protokolls

Die TWK genehmigt das Protokoll der 2. Sitzung am 01.07.2014

#### TOP 4 Nächster Sitzungstermin

Dienstag, den 02.12.2014, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr,  
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

#### TOP 5 Organisation der TWK-Arbeit

Die TWK fasst Beschlüsse zu Organisation und Inhalt ihrer künftigen Arbeit.

#### TOP 6 Gefährdungsanalyse bei Legionellen-Nachweisen

Im Zusammenhang mit diversen Gefährdungsanalysen, die den Gesundheitsämtern vorliegen, diskutiert die TWK die Frage, ob derzeit gemäß TrinkwV 2001 und UBA-Empfehlung genug Spielraum besteht, um eine Gefährdungsanalyse in einem sinnvollen Umfang (Aussagekraft und Kosten) zu erstellen. Es liegen Berichte vor, wonach Gefährdungsanalysen mit ungenügendem Sachverstand und hohen Kosten durchgeführt worden sind. Eine Differenzierung zwischen „kleiner“ und „großer“ Gefährdungsanalyse, wofür gelegentlich Bedarf angemeldet wird, steht jedoch nicht im Einklang mit der diesbezüglichen UBA-Empfehlung aus 2012, auf die die Trinkwasserverordnung verbindlich verweist.

Die TWK beschließt, dazu eine ad hoc-AG einzurichten.

#### TOP 7 Erfordernis der Überwachung auf *Pseudomonas aeruginosa* im Trinkwasser für sensible Bereiche

Berichtet wird, dass sich ein Teil der *Pseudomonas*-Infektionen, die Patienten im Krankenhaus erwerben, auf das vom Versorger gelieferte Trinkwasser zurückführen lassen (auf Grund klonal identischer Stämme bei erkrankten Patienten).

Vor der Novellierung der TrinkwV 2001 konnte *P. aeruginosa* als Zufallsbefund mit dem bis dahin angewandten Nachweisverfahren für *E. coli* erkannt werden. Ein solcher zufälliger Nebenbefund von *P. aeruginosa* ist mit den mikrobiologischen Routineverfahren, die heute in der Trinkwasserüberwachung angewandt werden, nicht mehr möglich, so dass die UBA-Empfehlung aus dem Jahr 2002 für diesen Erreger nicht aussagekräftig ist.

Die TWK beauftragt die AG Mikrobiologie, den Sachstand zu *P. aeruginosa* zu prüfen und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.

## **TOP 8 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001**

Das UBA stellt die Liste der Aufbereitungsstoffe vor (17. Änderung, Stand 2012) und erwartet bis zur nächsten TWK-Sitzung neue Zulassungsanträge.

Die Liste steht als Download auf der UBA-Internetseite zur Verfügung:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagen-empfehlungen-regelwerk/zugelassene-aufbereitungsstoffe>.

## **TOP 9 Behördliche Verantwortung für kreisübergreifende Versorgungsgebiete**

Das Ereignis mit *E. coli* im Sommer 2012 in Thüringen verdeutlicht, dass z. T. mehrere Gesundheitsämter (bundesweit bis zu 15 Gesundheitsämter) für ein Wasserversorgungsgebiet zuständig sein können. Bereits im Normalfall kann dies zu nicht abgestimmten Anforderungen und Strategien führen. In einigen Bundesländern gibt es für den Störfall Strukturen, die die behördliche Abstimmung gewährleisten; allerdings werden diese nicht notwendigerweise bei geringeren „Vorkommnissen“ bemüht. Insbesondere bei Abweichungen, Ereignissen oder gar Erkrankungen kann das Fehlen einer Abstimmung zu Widersprüchen und Problemen in der behördlichen Zusammenarbeit und in der Kommunikation mit der Bevölkerung führen. Bei Störfällen ist ein stringentes einheitliches Handeln der verantwortlichen Stellen und der mit der Untersuchung beauftragten Labore erforderlich. Die TWK verweist hier nachdrücklich auf die Leitlinien für den Vollzug der §§ 9 und 10 TrinkwV 2001, kann sich jedoch in die regionalen Zuständigkeitsverordnungen nicht einmischen. Die TWK appelliert an die LAUG, dass die zuständigen Behörden gemeinsam mit den jeweiligen Wasserversorgern proaktiv unter Berücksichtigung der o.g. Leitlinien die Zuständigkeiten festlegen und Vorgehen sowie die Kommunikation für den Störfall üben.

## **TOP 10 „Katalog vorsorgende Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz“, Bundesanzeiger**

Die Kommission begrüßt ausdrücklich die Zusammenstellung des Katalogs der vorsorgenden Leistungen, da hiermit zum Ausdruck kommt, welchen Beitrag die Wasserversorgungen für die Daseinsvorsorge Trinkwasser leisten. Der Katalog sollte sowohl für die Diskussion mit dem Verbraucher als auch für die Diskussion um Wasserentgelte berücksichtigt werden und eine weite Verbreitung erfahren.